

arbeitet und eine Glaubenslehre vorgelegt, die sich unter den nicht wenigen neuen Werken in Ehren sehen lassen kann. Unsere Buben und Mädels werden die klar und frisch geschriebenen Bücher gern zur Hand nehmen und wenn Vater und Mutter darin blättern, werden sie sagen, es ist doch besser geworden als zu unserer Zeit. Vielleicht lassen sie sich durch die Verzeichnisse wertvoller religiöser Literatur sogar verleiten, sich selbst ein Buch zur Weiterbildung zu kaufen. Und Hochachtung vor der sauberen Arbeit des Hauses „Tyrolia“!

Linz a. D.

Dr Karl Eder.

- 3) **Einführung in die Philosophie.** Zum Selbststudium, für Schüler höherer Lehranstalten, Volkshochschüler und Junglehrer. Von *Felix Budde*, Studienrat in Essen. I. Bändchen: Begriff und Einteilung der Philosophie. Die deduktive Logik (48). M. —.90. II. Bändchen: Einführung in die Psychologie (96). M. 1.50. Münster i. W., Aschendorff.

Diese Einführung in die Philosophie ruht im wesentlichen auf peripatetischer Grundlage. In tüchtig geleiteten Arbeitsgemeinschaften wird sie gute Dienste leisten; für das Selbststudium dürfte sie, besonders im ersten Bändchen, doch etwas gar zu wortkarg sein. In der Logik ist die Syllogistik auffällig stiefmütterlich behandelt; das Wichtigste von den Figuren hätte unbedingt aufgenommen werden müssen; ebenso beim hypothetischen Schluß der *modus ponens* und der *modus tollens*. — Es muß diesem Versuche, die *philosophia perennis* in den Schulen wieder zur Anerkennung zu bringen, der beste Erfolg gewünscht werden.

Linz-Urfahr.

Dr Johann Ilg.

- 4) **Die Konkordate.** Ihre Geschichte, ihre Rechtsnatur und ihr Abschluß nach der Reichsverfassung vom 11. August 1919. Von *Dr jur. Erwin Ronneberg*, Kammergerichtsreferendar. (Veröffentlichungen der Görres-Gesellschaft, Sektion für Rechts- und Staatswissenschaft, 51. Heft.) 8^o (XII u. 274). M. 12.—.

Wider Erwarten gelangten wir wieder in ein Zeitalter der Konkordate. Derart kann vorliegende Schrift eine gewisse Aktualität beanspruchen. Der Inhalt ist im Untertitel angedeutet. Nach einer kurzen Einleitung über Ursprung und Begriff des Wortes Konkordat, über Form und Gegenstand desselben, über Zirkumskriptionsbullen, wird ein geschichtlicher Überblick, beginnend mit dem Wormser Konkordat, geboten. Eingehend wird die Rechtsnatur der Konkordate erörtert und hierbei sowohl die Privilegien als auch die Legaltheorie abgelehnt. Indem der Verfasser sich selbst zur Vertragstheorie bekennt, charakterisiert er die Konkordate als Verträge quasi völkerrechtlicher Natur. Die Ansicht, daß die Konkordate wahre völkerrechtliche Verträge seien, lehnt der Verfasser ab (S. 119), weil der Papst weder Völkerrechtssubjekt noch Organ eines Völkerrechtssubjektes sei. Auch in Zirkumskriptionsbullen sieht der Autor Verträge quasivölkerrechtlichen Charakters. Nun wendet sich der Verfasser den deutschen Verhältnissen zu. Das deutsche Kaiserreich 1870/71 war konkordatsunfähig; nicht ist dies aber bei der deutschen Republik der Fall. „Das Reichskonkordat wird kommen, es ist nur noch eine Frage der Zeit“ (S. 158). Aber auch die Konkordatsfähigkeit der einzelnen Länder wird nachgewiesen (Beweis: Art. 78, Abs. II der Reichsverfassung). Die Frage, ob die bestehenden deutschen Konkordate und Zirkumskriptionsbullen an sich durch die Revolution von 1918 hinfällig geworden seien, wird verneint mit Ausnahme derjenigen Bestimmungen, welche unmittelbar an die Person des

jeweiligen Monarchen geknüpft Prärogativen betreffen. Im letzten Abschnitt wird die Frage behandelt, inwieweit die Bestimmungen der Reichsverfassung Schranken für den Inhalt eines Landeskonkordates bilden und gleichsam zur Exemplifikation werden einschlägige Bestimmungen des bayerischen Konkordates von 1925 herangezogen. Das Schlußwort spricht einem Reichskonkordat das Wort. — Das Werk erörtert die einschlägigen Fragen unter Heranziehung einer reichen Literatur. Auch gegnerische Ansichten werden allseitig gewürdigt. Mag der Leser in dem einen oder anderen Punkte vielleicht anderer Meinung sein, er muß dem Verfasser zu seiner schönen Arbeit gratulieren.

Graz.

Prof. Dr J. Haring.

- 5) **Praktisches Handbuch des geltenden kanonischen Ehegesetzes** in Vergleichung mit dem deutschen staatlichen Ehegesetz. Von *Dr Franz Triebs*, Prof. an der Universität Breslau. III. Teil (437—556). Breslau 1929, Ostdeutsche Verlagsanstalt. M. 5.50, geb. M. 7.—.

Im Jahre 1925 gab der Breslauer Kanonist den ersten, im Jahre 1927 den zweiten Teil seines praktischen Handbuches heraus. Nun liegt der dritte Teil, behandelnd die Lehre vom ehelichen Konsens (Can. 1081 bis 1093) vor. Man muß staunen über die Fülle der philosophischen, psychologischen und juristischen Erwägungen, die hier geboten werden. Teilweise ganz neue Gesichtspunkte eröffnen sich bei der Behandlung der geistigen Gebrechen, welche den ehelichen Konsens beeinflussen können. Lichtvoll wird die Lehre von Irrtum, Simulation, Gewalt, Drohung und Bedingung behandelt. Besonders kirchliche Richter gewinnen hier eine Fundgrube der Belehrung. Der Autor ist auch in der einschlägigen medizinischen Literatur wohl bewandert. Die betreffenden Werke werden im Literaturverzeichnis mit dem vollen Titel zitiert. Nichtsdestoweniger wäre es wünschenswert, daß zum Zwecke weiterer Orientierung gehörigen Ortes (vgl. z. B. S. 463, 465) eine genauere Quellenangabe geboten würde. Ob die Auslegung der Interpretationskommission am 12. März 1929 als extensiv und infolgedessen nicht als rückwirkend anzusehen ist, mag bezweifelt werden. Wie hätte man überhaupt *impedimenti causa* in Can. 1971, § 1, n. 1 anders auffassen können? Aufgefallen ist mir auch die Lehre (S. 552), daß der Prokurator bei der Prokuratration bloß eine *persona determinabilis*, nicht eine *persona determinata* zu sein brauche, also der Auftraggeber z. B. dem anderen Brautteile die Bestimmung des Prokurators überlassen könne. Möge das treffliche Werk recht bald einen glücklichen Abschluß finden! Dem letzten Band wird zur Erhöhung der Brauchbarkeit wohl ein ausführliches alphabetisches Inhaltsverzeichnis angeschlossen werden.

Graz.

Prof. Dr J. Haring.

- 6) **De processibus**. Auctore *Francisco Roberti*. Vol. I (469), vol. II, Pars I (306). Romae ad S. Apollinarem 1926.

Da der Rest dieses Werkes über das kirchliche Prozeßrecht noch aussteht, kann auch noch kein abschließendes Urteil über dasselbe abgegeben werden. In den beiden vorliegenden Bänden behandelt der Verfasser, welcher Professor des Kirchenrechtes an S. Apollinaris in Rom ist, de *iudiciis* in genere, indem er die einzelnen Titel des Cod. jur. can. der Reihe nach kommentiert. Zu begrüßen ist es, daß in einer ausführlichen Einleitung behandelt werden: 1. die historische Entwicklung, 2. die Quellen und 3. die Literatur des kirchlichen Prozeßrechtes. Noch mehr zu begrüßen ist, daß der Verfasser anstatt der trockenen exegetischen Methode sich für die analytisch-systematische Darstellung entschieden hat. Mit Recht zitiert er (S. 42) den markanten Ausspruch des bekannten Kanonisten und Kar-